

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

vom 24.02.2012

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Eine Veranstaltung der



Gesellschaft für
Umwelttechnik
mbH

Halle (Saale), 19.09.2012



Dient in erster Linie der Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, AbfRRL), die bis zum 12. Dezember 2010 zu erfolgen hat.

Die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sollen erhalten bleiben.

Die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie möglichst unverändert zu übernehmen.

Bestehende nationale Vorschriften sind stärker am Klima- und Ressourcenschutz auszurichten und durchgreifend zu modernisieren.



„Grundgesetz“ der europäischen Abfallwirtschaft:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (AbfRRL)

in Deutschland bisher:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994

→ gültig bis **31.05.2012**

neu: **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

beschlossen am 24.02.2012

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 10 am 29.02.2012

→ gültig ab **01.06.2012**



Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Artikel 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG)

Artikel 2 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 3 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Artikel 4 Änderung des Batteriegesetzes

Artikel 5 Folgeänderungen

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Teil 2

Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Abschnitt 1 Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

Abschnitt 2 Kreislaufwirtschaft

Abschnitt 3 Abfallbeseitigung

Abschnitt 4 Öffentlich-rechtliche Entsorgung und Beauftragung Dritter



Teil 3

Produktverantwortung

Teil 4

Planungsverantwortung

Abschnitt 1 Ordnung und Durchführung der Beseitigung

Abschnitt 2 Abfallwirtschaftspläne und Abfallvermeidungsprogramme

Abschnitt 3 Zulassung von Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden

Teil 5

Absatzförderung und Abfallberatung

Teil 6

Überwachung

Teil 7

Entsorgungsfachbetriebe



Teil 8

Betriebsorganisation, Betriebsbeauftragter für Abfall
und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

Teil 9

Schlussbestimmungen

Anlage 1 BESEITIGUNGSVERFAHREN

Anlage 2 VERWERTUNGSVERFAHREN

Anlage 3 KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DES STANDES DER TECHNIK

Anlage 4 BEISPIELE FÜR ABFALLVERMEIDUNGSMAßNAHMEN NACH § 33



Wesentliche Elemente des neuen KrWG

- Neuer Anwendungsbereich des Gesetzes
- Neue EU-rechtlich harmonisierte Begriffsbestimmungen (insbesondere Abfallbegriff, Nebenprodukte, Ende der Abfalleigenschaft, Verwertung, Beseitigung)
- Einführung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme
- Einführung von Recycling- und Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle sowie für Bau- und Abbruchabfällen
- Einführung einer flächendeckenden Getrenntsammlung ab 2015 von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen
- Gesetzliche Absicherung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Bioabfälle und Klärschlammverwertung
- Konkretisierung der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben
- Neuordnung von Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
- Präzisierung der Möglichkeit der gewerblicher Sammlungen von Werthaltigen Abfällen



- Abfallbegriff
- Anwendungsbereich
- Fünfstufige Abfallhierarchie
- Abgrenzung Abfall - Nebenprodukt
- Ende der Abfalleigenschaft
- Kriterien für die Hochwertigkeit der Verwertung
- Reform des Entsorgungsfachbetriebes
- Zulassung von Abfalltransporten, Händlern und Maklern.



Präzisierung des Abfallbegriffes

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle **Stoffe oder Gegenstände**, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 2 Geltungsbereich

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

10. Böden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener, kontaminierter Böden und Bauwerken, die dauerhaft mit dem Boden verbundenen sind,
11. nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden,



Anwendungsbereich

§ 2 (1) KrWG („positiver“ Geltungsbereich)

- Vermeidung
- Verwertung
- Beseitigung von Abfällen

- Neu:

„Sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung“

(§ 2 (1) Nr. 4 KrWG)



Anwendungsbereich

§ 2 (1) KrWG („positiver“ Geltungsbereich)

- „Sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung“:

„Abfallbewirtschaftung“ =

Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung,
Verwertung, Beseitigung von Abfällen, einschließlich der
Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von
Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern
und Maklern vorgenommen werden.

→ § 3 (14) KrWG



Anwendungsbereich

§ 2 (2) KrWG („negativer“ Geltungsbereich)

- Fäkalien, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien, die
 - in der Land- und Forstwirtschaft oder
 - zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden
- (§ 2 (2) Nr. 4 KrWG)

Anwendungsausschluss gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG, **aber wiederum nicht** für tierische Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind!



Nebenprodukt (§ 4)

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlichster Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen,

wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.



Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

- (1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass
1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden kann,
 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
 3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.



Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

Ergebnis Komitologieverfahrens für Schrott:

Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vom 31.3.2011

(Abfallende Schrott)

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Kriterien, anhand deren festgelegt wird, wann Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, einschließlich Schrott aus Aluminiumlegierungen, nicht mehr als Abfall anzusehen.

Inkraftgetreten am 9. Oktober 2011



Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

Kriterien zur Festlegung des Abfallendes für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrotte:

- Aussagen zur Qualität des bei dem Verwertungsverfahren gewonnenen Schrotts;
- Aussagen zu dem jeweiligen Verwertungsverfahren zugeführten Abfall;
- Aussagen zu Behandlungsverfahren und –techniken;
- Aussagen zum Qualitätsmanagement und zur Selbstüberwachung;



Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

EUWID, 12.07.2012:

**Abfallende für Glas kommt,
für Papier und Kupfer vorerst nicht!**

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten haben mehrheitlich dem Entwurf der Abfallende-Verordnung für Glas zugestimmt. Der Kommissionsentwurf wird nun an das Europäische Parlament übermittelt. Die beiden Entwürfe für das Abfallende von Kupfer und Papier fanden hingegen im Ausschusses für die Anpassung des Abfallrechts an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt keine Mehrheit.



bisher (§ 2 KrW-/AbfG):

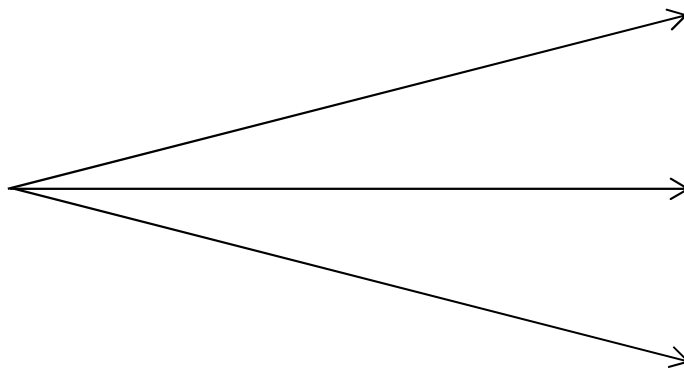
neu (§ 6 KrWG):

Vermeidung



Vermeidung

Verwertung

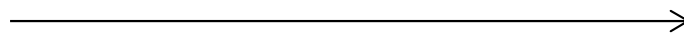


Vorbereitung zur Wiederverwendung

Recycling

sonstige Verwertung
(z.B. energetisch, Verfüllung)

Beseitigung



Beseitigung



Abfallhierarchie (§ 6)

nach (2) ...

Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

Prüfvorbehalt bis 31.12.2016 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG)



Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8)

- (3) Soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegt wird, ist die energetische Verwertung im Vergleich zu einer stofflichen Verwertung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 als gleichrangig anzunehmen, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilo-joule pro Kilogramm beträgt.



Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot (§ 9)

- (1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- (2) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine Vermischung dann zulässig, wenn

1. sie in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach diesem Gesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,
2. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 eingehalten und schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie
3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht. Soweit gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden sind, sind diese zu trennen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 sicherzustellen



Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft (§ 10 Absatz 1)

Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der schadlosen Verwertung durch Regelungen durch

- Einbindung oder Verbleib bestimmter Abfälle in Erzeugnissen
- Anforderung an Getrennthaltung / Vermischung
- Anforderung an Wertstoffeffassung / verordnete Rücknahme
- Bestimmung von Inverkehrbringen oder dessen Versagen von Abfällen
- Anforderung an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken



Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft (§ 10 Absatz 2)

Festlegung von Maßnahmen zur Überprüfung von Anforderungen, insbesondere

- Führung von Nachweisen und Registern
- Entsorger müssen Annahme und Abgabe von Abfällen prüfen und dokumentieren
- Führung von Betriebstagebüchern durch Beförderer und Entsorger mit Angaben zu Betriebsabläufen, die nicht schon im Register enthalten sind
- Entnahme von Proben, deren Verbleib und Aufbewahrung von Rückstellungen sowie anzuwendende Verfahren
- Beschreibung von Analyseverfahren zur Bestimmung von Stoffgruppen
- Kennzeichnung von Behältnissen bei der Beförderung
- Regelung der Gewährleistung der Sach- und Fachkunde von Probenehmern
- Führung von elektronischen Registern



Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft (§ 10 Absatz 4)

Verantwortung für Inverkehrbringung oder Verwertung von Abfällen

- Anzeigen der Tätigkeit
- Erlangung einer Erlaubnis
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit
- Erlangung von Sach- und Fachkunde nach einem näher festzulegenden Verfahren



Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme (§ 11)

Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, sind ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln.

Es ist festzulegen,

- welche Abfälle als Bioabfälle oder Klärschlämme gelten
- welche Anforderungen an die getrennte Sammlungen zu stellen sind
- wie und mit welchen Verfahren eine Behandlung zu erfolgen hat
- welche Anforderungen an Art und Beschaffenheit zu stellen sind
- Verwendungsbestimmungen für Bioabfälle und Klärschlämme

Regelungen für Untersuchungsmethoden

Anforderungen an Inverkehrbringer und Verwerter

Siehe hierzu: Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der tierischen Nebenproduktebeseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung vom 23.04.2012

In Kraft getreten ab 01.05.2012 !



Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle und Klärschlämme (§ 12)

(1) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Bioabfällen und Klärschlämmen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften kann eine regelmäßige Qualitätssicherung eingerichtet werden. Die Qualitätssicherung erfolgt durch den Träger der Qualitätssicherung und den Qualitätszeichennehmer.

umfangreiche Regelungen zur Qualitätssicherung

- Anforderungen an die Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Anforderung an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit / Versicherung
- Anforderungen an die Personen, Sach- und Fachkunde / Zuverlässigkeit
- Anforderungen an die Tätigkeit
- Mindestanforderungen an die Sachverständigen
- Anforderungen an die Erklärungen, Nachweise, Daten der elektronischen Führung



Überlassungspflichten (§ 17)

Abfälle sind an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen

- für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen
- für Erzeuger von Beseitigungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen

Keine Überlassungspflicht für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen (**Ausnahme:** örE wirkt an der Rücknahme mit, insbesondere durch einheitliche Wertstofftonne oder Wertstoff-erfassung, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden)
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden
- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.



Überlassungspflichten (§ 17)

17 (3) Satz 3 Nr. 1 (Schutz bestehender Erfassung und Verwertung)

und Nr. 2 KrWG (Sicherung der Gebührenstabilität) gelten nicht, wenn

- die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotene oder
- dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung

Kriterien für die Funktionsfähigkeit / Leistungsfähigkeit?



Überlassungspflichten (§ 17)

Konkretisierung der "überwiegenden öffentlichen Interessen,,

"Überwiegende öffentliche Interessen ... stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet."



Überlassungspflichten (§ 17)

"Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird."



Überlassungspflichten (§ 17)

„Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen.

Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen.“



Anzeigeverfahren für Sammlungen (§ 18)

Gemeinnützige Sammlungen und gewerbliche Sammlungen sind spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (18 (1) KrWG).

- Zuständige Behörde fordert den von Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben.
- Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will. (18 (4) KrWG)

Die zuständige Behörde kann bestimmen, eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten. (18 (6) KrWG).



Anzeigeverfahren für Sammlungen (§ 18)

"Eine gewerbliche Sammlung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung, die zum Zweck der Einnahmeerzielung erfolgt. Die Durchführung der Sammeltätigkeit auf Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und der privaten Haushaltung in dauerhaften Strukturen steht einer gewerblichen Sammlung nicht entgegen."

Aktuell Urteil:

Verwaltungsgericht Hamburg, Urt. v. 09.08.2012, 4 K 1905/10



Anzeigeverfahren für Sammlungen (§ 18)

Behörde kann bestimmen, dass eine Sammlung für einen Mindestzeitraum durchzuführen ist, diese aber maximal 3 Jahre nicht überschreiten darf.

Übergangsregelung:

„Soweit eine gewerbliche Sammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durchgeführt wurde, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems bislang nicht gefährdet hat, ist bei Anordnungen nach Absatz 5 oder 6 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung, zu beachten.“



Beauftragung Dritter (§ 22)

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.



Allgemeine Überwachung (§ 47)

(2) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die Überprüfung der Tätigkeiten der Sammler und Beförderer von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.



Allgemeine Überwachung (§ 47)

(3) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen:

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. zur Abfallentsorgung Verpflichtete,
3. Inhaber oder Betreiber sowie frühere Inhaber oder Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese stillgelegt sind, sowie
4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.



Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53)

Anzeigepflicht für Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von ausschließlich nicht gefährlichem Abfall (§ 53 Abs.1 KrWG)

(2) Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des Absatzes 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

(3) kann von Bedingungen abhängig gemacht werden

zeitliche Befristung

Auflagen erteilen

angezeigte Tätigkeit kann untersagt werden



Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54)

Erlaubnispflicht für Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichem Abfall (§ 54 Abs.1 KrWG)

- (2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden
- (3) Von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind
 - 1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
 - 2. Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.
- (4) Die Erlaubnispflicht und die Anforderungen gelten auch für ausländische Unternehmen. Gleichgestellte Erlaubnisse von Unternehmen, die
 - 1. aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union
 - 2. aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen,werden anerkannt..



Kennzeichnung der Fahrzeuge (§ 55)

(1) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes entsprechend.

(2) Ausnahmen sind möglich!



Zertifizierung von Entsorgungsfachbetriebe (§ 56)

- Definition des Entsorgungsfachbetriebes in 56 (2) KrWG (entspricht der Definition in 2 (1) EfbV)
- Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (56 (3) KrWG)
- Aufnahme der Tätigkeit als Händler oder Makler als zertifizierungsfähige Tätigkeit (56 (2) Nr. 1 KrWG)
- Legaldefinition der Technischen Überwachungsorganisation (56 (5) KrWG)
- Legaldefinition der Entsorgungsgemeinschaft (56 (6) KrWG)

Detailregelungen weiterhin durch Rechtsverordnung (57 KrWG)

Verordnungsermächtigung umfasst u.a. Regelungen zu

- Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Efb
- Anforderungen an Fach- und Sachkunde von Inhabern und Mitarbeitern
- Anforderungen an TÜO
- Mindestanforderungen an Bestellung, Tätigkeit und Kontrolle von Efb-Sachverständigen



Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (§ 57)

In der Rechtsverordnung können insbesondere

6. Anforderungen an das Gütezeichen sowie dessen Erteilung, Aufhebung, Erlöschen und Entzug bestimmt werden,
7. die besonderen Voraussetzungen, das Verfahren, die Erteilung und Aufhebung
 - b) der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde geregelt werden; dabei kann die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften bei drohenden Beschränkungen des Wettbewerbs widerrufen werden,
8. die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die zuständige Behörde nach Ablauf einer der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft gesetzten Frist anstelle dieser gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb die im Bezug auf das Gütezeichen erforderlichen Anordnungen treffen kann.



Einführung der Wertstofftonne in das KrWG

- § 10 Abs.2 Verordnungsermächtigung
- § 17 Abs.2 Nr.2 Abweichung von der Überlassungspflicht
- § 25 Abs.3 Nr.2 Verordnungsermächtigungen im Rahmen der
Produktverantwortung

Keine Festlegung auf kommunale oder private Trägerschaft

Thesenpapier des BMU vom 18.07.2012 in Diskussion

Planung für 2012 / 2013: **Wertstoffgesetz (?)**



- Verwertungspotenziale erschließen
- Fortentwicklung der Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung
- Einführung einer Wertstofftonne
- Grundlage sind zwei Verordnungsermächtigungen in der Novelle des KrWG vor, die die bundesweite Einführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung ermöglichen
- in einem aufwendigen Forschungsvorhaben wurden wichtige Vorfragen untersucht
- Abschlussbericht am 23.09.2011 beim Umweltbundesamt vorgestellt



- Beschluss des Bundestages am 28.10.2011
- Beratung im Bundesrat am 25.11.2011
- Anrufung des Vermittlungsausschusses
- 1. Beratung des Vermittlungsausschusses am 14.12.2011
- 2. Beratung am 08.02.2012
- erneuter Beschluss im Bundestag am 09.02.2012
- Beschluss im Bundesrat am 10.02.2012
- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S.212) am 29.02.2012

Inkrafttreten: 01.06.2012



... zu den §§ 53 – 55 KrWG

... vom 18.05.2012

... im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt.

Teilnehmer:

- Ministerien des Bundes und der Länder
- einige Vollzugsbehörden der Länder einschl. Sonderabfallgesellschaften
- Länderarbeitsgruppe GADSYS (Gemeinsame Abfall-DV-Systeme)
- IKA (InformationsKoordinierende Stelle der GADSYS)

„Die Vollzugshinweise ... verstehen sich als sach- und fachkundige Erläuterung der neuen Bestimmungen des KrWG und sollen dabei helfen, die bei der Anwendung des neuen Rechts auftauchenden Fragen und Probleme zu lösen.“



1. Übergangsvorschriften des § 72 Abs. 4 KrWG

„§ 53 Absatz 1 bis 5 und § 54 Absatz 1 bis 6 sind in Bezug auf Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2012 anzuwenden.“

- Anzeige und Erlaubnispflicht für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ab **01.06.2014**
- Gilt nicht für Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern

Erarbeitung einer Verordnung die das Anzeige- und Erlaubnisverfahren näher konkretisiert.



2. Übergangsvorschriften des § 72 Abs. 5 KrWG

„Eine Transportgenehmigung nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 1 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 fort.“

- bereits erteilte Transportgenehmigungen gelten bis zum Ende der Befristung oder unbefristet weiter;
- neue Transportgenehmigungen werden nach § 54 (1) KrWG erteilt.
- solange eine Transportgenehmigung gilt, ist keine Anzeige erforderlich.



3. Übergangsvorschriften des § 72 Abs. 6 KrWG

„Eine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 fort.“

- geltende Genehmigungen verlieren ihre Wirksamkeit nicht und gelten (bis zum Zeitpunkt ihrer Befristung) als Erlaubnis fort;
- neue Erlaubnisse werden nach § 54 (1) KrWG erteilt.
- der Genehmigungsinhalt bleibt unberührt
- keine Anzeige (für nicht gefährliche Abfälle) erforderlich, solange eine Genehmigung existiert.



4. Form und Inhalt der Anzeige und der Bestätigung

Wer?

- gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer sowie alle Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen;
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) soweit sie mit Abfällen handeln oder makeln;
- nicht erlaubnispflichtige Entsorgungsfachbetriebe;
- von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer (gem. §1 (2) S.1 BefErIV von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden
- von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer (gem. §1 (2) S.1 BefErIV von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach Altfahrzeug-Verordnung;
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektroaltgeräten sowie von Altbatterien.



4. Form und Inhalt der Anzeige und der Bestätigung

Wie?

- Angaben zum Betrieb
- Angaben zum Inhaber des Betriebes
- Angaben über die für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen
- (bisher) keine Formvorschrift (formlos möglich)
- zur Vereinfachung wird ein Anzeigemuster erstellt
- Download über www.zks-abfall.de
- Bestätigung über Eingang der Anzeige bei Behörde hat schriftlich zu erfolgen.



5. Form und Inhalt des Erlaubnisantrages sowie der Erlaubnis

- alle Sammler und Beförderer sowie alle Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (Übergangsvorschriften nach § 72 Abs. 4 – 6 beachten);
- für Beförderer und Sammler gelten die konkretisierenden Vorschriften der Transportgenehmigung (zukünftig Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)) bis zu einer einheitlichen Verordnung;
- für erlaubnispflichtige Händler und Makler gilt die BefErIV nicht, Vordrucke können aber alternativ verwendet werden.



6. Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde

- bisher keine untergesetzlichen Regelungen erlassen;
- Orientierungshilfe: § 8 EfbV (2) Nr.1;
- Orientierungshilfe für Sammler und Beförderer: TgV bzw. BefErIV;
- für Beförderer und Sammler gelten die konkretisierenden Vorschriften der Transportgenehmigung (zukünftig Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)) bis zu einer einheitlichen Verordnung;
- für Händler und Makler gibt es noch keine speziellen Lehrgänge;
- alternativ können Fachkundelehrgänge EfbV anerkannt werden;
- Übergangszeit sollte eingeräumt werden.



7. Anzeige und Erlaubnispflicht bzw. A-Schild-Pflicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und beauftragte Dritte

- Anzeige als Makler und Händler für örE nach § 53 (1) KrWG
- von dem örE beauftragte Dritte unterliegen im vollem Umfang den Anzeige- und Erlaubnispflichten;
- kein „A“-Schild für örE;
- aber „A“-Schild für beauftragte Dritte in vollem Umfang.



8. Anzeige und Erlaubnispflicht bzw. A-Schild-Pflicht für Entsorgungsfachbetriebe

- Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für die Tätigkeit zertifiziert sind, bedürfen keiner Erlaubnis;
- aber eine Anzeige ist (ggf.) erforderlich;
- Sachkundelehrgang (z.B. EfbV) wird als Fachkunde anerkannt;
- „A“-Schild-Pflicht nicht an Transportgenehmigungspflicht geknüpft:
- „A“-Schild gilt, unabhängig davon, ob gefährliche oder ungefährliche Abfälle bzw. ob Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung transportiert werden;
- Ausnahme: Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen
- „A“-Schild ab 01.06.2012 auch für Entsorgungsfachbetriebe
- Schonfrist bis 01.09.2012



9. Mitführen von Erlaubnissen bei der Beförderung (durch Schienenfahrzeuge)

- § 6 (3) Satz 2 NachwV gestrichen: (Mitführung) ... „einer Ausfertigung der Transportgenehmigung oder die Genehmigung ersetzende Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb“ ;
- übernommen in BefErIV;
- nicht für Schienenfahrzeuge → redaktioneller Fehler, wird korrigiert;



formloser Antrag mit mindestens folgenden Angaben

1. Angabe über Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle
4. eine Darlegung des innerhalb des angezeigten Zeitraumes vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach 4. gewährleistet wird.

Eine Nichtanzeige oder eine nicht richtige Anzeige ist eine Ordnungswidrigkeit!



Unterschiedliche Auffassungen zum Thema, was ist denn eine Sammlung

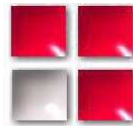
- a. Rechtsauffassung von Herrn Prof. Dr. Beckmann vom 12.07.2012 zu rechtlichen Rahmenbedingungen für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach dem KrWG
- b. Veröffentlichung EUWID vom 17.07.2012
- c. Schreiben des ARA Vorsitzenden der LAGA an den BDSV - Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. vom 12.04.2012

Im Zweifelsfall die zuständige Behörde kontaktieren!



Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit

BarnimConsult
Andreas Matthes



Holbeinstraße 12

D – 16341 Panketal/OT Zepernick

Telefon: (0 30) 94 41 45 41

Telefax: (0 30) 94 41 45 42

E-Mail: andreas.matthes@email.de

Internet: www.barnimconsult.de

Umwelt- und
Abfallberatung

Für

- ◆ Industrie
- ◆ Gewerbe
- ◆ Handwerk